

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang **Braunschweig, den 12. Januar 2006** **Nr. 2**

Inhalt	Seite
Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 29. Januar 2006 aus Anlass der Veranstaltung „Feuer und Eis“ – das Braunschweiger Winterspektakel.....	3

**Verordnung
über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
in der Stadt Braunschweig
am Sonntag, den 29. Januar 2006
aus Anlass der Veranstaltung
„Feuer und Eis“ – das Braunschweiger Winterspektakel
vom 20. Dezember 2005**

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft und mit Ablauf des 29. Januar 2006 außer Kraft.

Braunschweig, den 20. Dezember 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) i. V. m. der lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. Nr. 34/2004, S. 464 ff.), zuletzt geändert am 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45), und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der am 29. Januar 2006 stattfindenden Veranstaltung „Feuer und Eis“ – das Braunschweiger Winterspektakel dürfen die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 29. Januar 2006 unter Befreiung von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz und die Straftatbestände des § 25 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

